

II- 3570 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1818/13

1978-04-18

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, Dr. Blenk, Hagspiel
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Verzögerung der Behandlung von Anträgen auf Vorschuß-
zahlungen nach dem Insolvenz-Entgelt-Sicherungsgesetz

Die sozialpolitische Zielsetzung des Bundesgesetzes vom 2.6.1977 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz) besteht einmal in der Sicherung der Arbeitnehmeransprüche im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers durch Leistungen aus dem Insolvenzausfallgeld-Fonds. Zum zweiten wird durch dieses Gesetz angestrebt, daß die Wartefristen der Arbeitnehmer bis zur Anspruchsberechtigung durch Vorschußzahlungen der Arbeitsmarktverwaltung möglichst kurz gehalten werden.

Jede Verzögerung der vorschußweisen Forderungsbefriedigung bedeutet jedoch in der Praxis für den betroffenen Arbeitnehmer erhebliche finanzielle Schwierigkeiten, die vielfach zu einer Existenzbedrohung führen können. Gerade diese Auswirkungen sollten durch das Bundesgesetz vermieden werden. Jede andere Handhabung, im besonderen eine verzögerte oder unterlassene Vorschußzahlung, steht im Widerspruch zur sozialpolitischen Zielsetzung dieses Gesetzes.

Auf die diesbezüglich eingebrachten Anträge auf Vorschußzahlung wurde in Vorarlberg vom Landesarbeitsamt bis einschließlich 31. März 1978 kein Bescheid erlassen, weder positiv noch negativ.

Die Vorarlberger Arbeiterkammer hat daher einstimmig eine Resolution gefaßt, mit der gefordert wird, daß die im Gesetz vorgesehene beschleunigte Anspruchsbefriedigung in Form von Vorschußzahlungen durch die Arbeitsmarktverwaltung im Bundesland Vorarlberg nicht länger hinausgeschoben, sondern zur gängigen Praxis wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1) Wieviel Anträge auf Vorschußzahlung sind in Vorarlberg vom Inkrafttreten des Insolvenz-Entgeltsicherungs-Gesetzes bis Ende März 1978 eingebracht worden ?
- 2) Wieviele waren es im sonstigen Bundesgebiet ?
- 3) Welche Gründe waren ausschlaggebend, daß das Landesarbeitsamt Vorarlberg bis 31. März 1978 keinen Bescheid in solchen Angelegenheiten erlassen hat ?
- 4) Wie stellt sich die diesbezügliche Situation in den anderen Bundesländern dar ?
- 5) Was wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung unternehmen, um hinkünftig eine rasche Erledigung solcher Anträge zu gewährleisten ?